



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/488/2023**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	29.08.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	21.09.2023	Entscheidung	öffentlich

TOP **Ergänzungslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtsgerichte
Görlitz und Weißwasser für die Geschäftsjahre 2024-2028**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt die Ergänzungslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtsgerichte Görlitz und Weißwasser für die Geschäftsjahre 2024 – 2028.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Mit Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2023 konnten nicht für alle Gerichte die ausreichende Anzahl an männlichen Bewerbern erreicht werden.

Für das **Amtsgericht Görlitz** konnten 44 der erforderlichen 48 Bewerber männlichen Geschlechts,
für das **Amtsgericht Weißwasser** konnten nur 15 der erforderlichen Bewerber männlichen Geschlechts vorgeschlagen werden.

Da der Landkreis verpflichtet ist, die erforderliche Mindestzahl vorzuschlagen, war ein erneuter Werbezeitraum notwendig. Nach der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss erfolgt die öffentliche Auflegung an fünf Tagen, danach folgt die Einspruchsfrist von einer Woche.

Die Ergänzungslisten mit den Bewerbern werden aufgrund weiterhin eingehender Anträge bis zur Vollständigkeit ergänzt.

Gesetzliche Grundlage: § 35 JGG

§ 35 JGG Jugendschöffen

- 1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuss gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.
- 2) Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und **muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen**, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.
- 3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. **Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.** Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- 4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss.
- 5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.

Anlagen:

jeweils eine Vorschlagsliste für das Amtsgericht Görlitz und das Amtsgericht Weißwasser